Satzung über die Benutzung des Bolzplatzes Riedlingen der Stadt Donauwörth

Aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Donauwörth folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte räumliche Gebiet des „Bolzplatzes Riedlingen" der Stadt Donauwörth, einschließlich der Spielfläche, der Tore, der Fangzäune sowie der angrenzenden Flächen.

§ 2 Nutzungszweck und Haftung

(1) Der Bolzplatz Riedlingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Donauwörth und dient der sportlichen Betätigung (insbesondere dem Fußballspiel) und der Freizeitgestaltung.

(2) Die Nutzung des Bolzplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Die Stadt Donauwörth übernimmt keine Haftung für Schäden, die Nutzerinnen und Nutzern oder Dritten durch die Benutzung der Anlage entstehen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Dies gilt auch für den Verlust von Wertgegenständen, Kleidung oder Fahrrädern. Bei Unfällen ist der Notruf 112 zu wählen.

§ 3 Verhaltensregeln und Verbote

Innerhalb des in Anlage 1 gekennzeichneten Bereichs ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
Auf dem gesamten Gelände gelten folgende strikte Verbote:

a) **Rauchverbot:** Es besteht ein absolutes Rauchverbot auf dem gesamten Gelände (einschließlich E-Zigaretten und Shishas).
b) **Alkohol- und Drogenverbot:** Der Konsum sowie das Mitführen von alkoholischen Getränken und illegalen Rauschmitteln sind untersagt.
c) **Radfahr- und Fahrzeugverbot:** Das Befahren der Anlage mit Fahrrädern, E-Scootern, Mofas oder sonstigen Kraftfahrzeugen ist verboten. Ausgenommen sind Kinderfahrzeuge, Rollstühle und medizinische Gehhilfen.
d) **Feuerverbot:** Das Entzünden von offenem Feuer, Grillen oder das Abbrennen von Pyrotechnik ist strengstens untersagt.
e) **Abfallentsorgung:** Müll, Verpackungen und sonstiger Unrat dürfen nicht auf dem Gelände zurückgelassen werden und sind entweder wieder mitzunehmen oder in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern ordnungsgemäß zu entsorgen.
f) **Lärmschutz:** Das Mitbringen und Abspielen von Musikanlagen (z. B. Bluetooth-Lautsprecher) und die Belästigung anderer Besucher durch sonstigen Lärm sind verboten.
g) **Hundehaltung:** Hunde dürfen den Parksportbereich nicht betreten. Auf den ausgewiesenen Gehwegen sind sie an einer maximal zwei Meter langen

reißfesten Leine zu führen. Hundekot ist vom Halter unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4 Schutz der Anlage, Vandalismus und Sachbeschädigung

(1) Die gesamte Anlage ist schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Jede Form der Sachbeschädigung, Zweckentfremdung oder mutwilligen Verunreinigung ist untersagt. Dies gilt insbesondere für:
a) Das Bemalen, Besprühen (Graffiti), Beschreiben oder Bekleben von Geräten, Schildern, Zäunen oder Böden.
b) Das gewaltsame Einwirken auf Sport- und Spielgeräte.
c) Das Beschädigen, Abbrechen, Entwurzeln oder Abschneiden von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen.

§ 5 Sondernutzung und Veranstaltungen

Jede über die allgemeine und individuelle Nutzung (ordnungsgemäßer Sport- und Spielbetrieb) hinausgehende Nutzung des Bolzplatzes ist nicht gestattet.

§ 6 Aufsichtsrecht und Platzverweis

(1) Den Anordnungen der Polizei, des städtischen Ordnungsdienstes oder von der Stadt Donauwörth beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Platz verwiesen werden (Platzverweis).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten (Geldbuße)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Bestimmungen des
a) § 3 (Verhaltensregeln und Verbote)
b) § 4 (Schutz der Anlage, Vandalismus und Sachbeschädigung)
c) § 5 (Sondernutzung und Veranstaltungen)
dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße belegt werden.

§ 8 Schadensersatz und Strafverfolgung

(1) Durch die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens oder die Verhängung einer Geldbuße werden zivilrechtliche Ansprüche der Stadt Donauwörth auf Schadensersatz oder Kostenersatz für die Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen nicht berührt.

(2) Sachbeschädigungen (§ 303 StGB) oder sonstigen Straftaten werden zur Anzeige gebracht.

(3) Bei Minderjährigen haftet das Kind/der Jugendliche nach den gesetzlichen Bestimmungen der Deliktsfähigkeit, andernfalls werden die gesetzlichen Vertreter (Eltern) im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht haftbar gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.
Donauwörth, den 24.09.2026
Stadt Donauwörth

Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Kartendruck

Maßstab: 1:500

Erstellt: 07.08.2026 um 09:54:45 Uhr (DAVID-WebAuskunft)

ibR (2021) Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.Keine amtliche Standardausgabe.

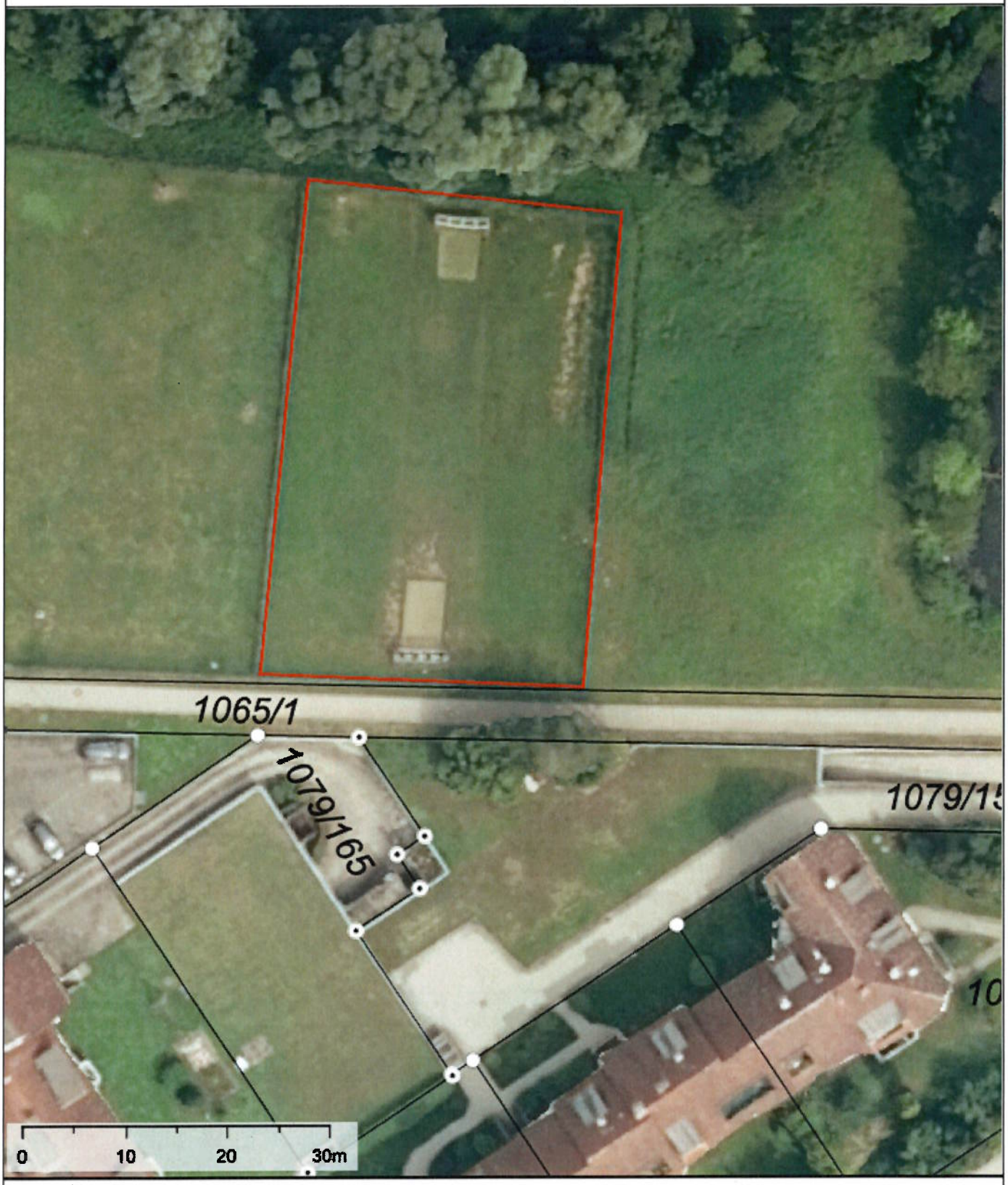

Bemerkung: